



Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- DB Services Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Polizeiinspektion Amberg
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Amt 3.29 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
- Amt 5.21 Bauordnung
- Amt 5.5 Bauverwaltung
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Schwandorf
- Stadtheimatpflegerin Amberg
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Gemeinde Hahnbach
- Industrie- und Handelskammer
- PLEdoc GmbH
- Regierung der Oberpfalz
- Klimaschutzbeauftragte Amberg
- Referat 2 für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Amt 3.26 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde
- Amt 3.27 Amt für Ordnung und Umwelt / Abfallentsorgung
- Amt 5.12 Grünordnung und Landespflege
- Amt 5.22 Amt für Denkmalpflege, Stadtentwicklung und Förderwesen
- Amt 5.4 Tiefbauamt
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Bayerisches Landesamt für Umwelt



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 05.04.2021</p> <p>Die Stadt Amberg plant für den Schlackenberg die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage. Der BN begrüßt diese Nutzung als einen Schritt zur nachhaltigen Energieversorgung, besonders weil durch die Deponieabdichtung in diesem Bereich kein Pflanzenaufwuchs möglich ist. Außerdem entsteht diese Anlage im Umfeld einer Industriefläche mit technischen Gewerken, neben denen die Module wenig auffallen.</p> <p>Wir empfehlen, nicht nur die Höhe der Module von 4m festzusetzen, sondern auch die lichte Höhe überall unter den Modulen von 1m, um eine Beweidung der Fläche zu ermöglichen. Weiterhin empfehlen wir den Leitfaden zur Beweidung von PV Anlagen mit Schafen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Außerdem sollte geprüft werden, ob die Höhe der Unterkante der Einzäunung von 10cm ausreichend ist oder ob 30cm (s. PV Anlage Speckmannshof) besser wären. Um ein Durchschlüpfen der Lämmer zu vermeiden, wäre eine elektrische Litze an der Unterkante sinnvoll.</p> <p>Wenn keine Beweidung angestrebt ist, sollte eine zweimalige Mahd (erster Schnitt nicht vor Juni) im Jahr festgeschrieben werden.</p> <p>Schließlich sollte festgesetzt werden, daß die extensive Pflege der Fläche nach Ablauf der PV Nutzung beizubehalten ist.</p>	<p>Für eine Schafbeweidung ist kein Wasser vor Ort vorhanden und müsste über größere Entfernungen zur PV-Freiflächenanlage gebracht werden. Da aus diesem Grund keine Schafbeweidung vorgesehen ist, wird von einer Festsetzung von einer lichten Höhe von 1m unter den Modulen abgesehen. Auch der Leitfaden zur Beweidung von PV-Anlagen wird dementsprechend nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Durchführungsvertrag des Bebauungsplans werden genauere Vorgaben zur Pflege und Erhaltung der Magerwiese unter Einbeziehung der UNB definiert. Es ist beabsichtigt, erst nach Juni den ersten Schnitt vorzunehmen. Es sind 2x Mahd/ Jahr vorgesehen, möglicherweise ist in manchen Jahren nur 1x Mahd/ Jahr notwendig, da der Boden der Magerwiese nährstoffarm angelegt wird und somit nicht übermäßig viel Pflanzenaufwuchs entsteht. Dies hat günstigstenfalls zur Folge, dass blühende Pflanzen nicht geschnitten werden und somit Insekten für eine längere Zeit Lebensraum bieten können.</p> <p>Die Festsetzung zu den Einfriedungen besagt, dass zwischen vorhandenem Gelände und Zaununterkante eine Lücke von 10 cm zu belassen ist. Dies bezieht sich auf den minimal notwendigen Abstand zwischen Boden und Zaununterkante. Ein größerer Abstand, wie beispielsweise 30 cm, ist möglich. Jedoch ist keine Beweidung der Fläche vorgesehen. Auf eine Erweiterung des Abstands auf 30 cm wird somit verzichtet.</p> <p>Die extensive Pflege der Schlackenberg-Fläche ist nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage gemäß der Festsetzung 1.1 beizubehalten: Nach der endgültigen Nutzungsaufgabe sind die baulichen Anlagen vollständig (inkl. Kabel, Zaun, Fundamente, etc.) rückzubauen. Als Folgenutzung wird extensive Grünlandnutzung entsprechend dem Sanierungskonzept zum Schlackenberg festgesetzt.</p>



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

DB Services Immobilien

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.04.2021

Unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 15.01.2020, Zeichen TOEB-MÜN-20-69895 ist weiterhin gültig und zu beachten.

Die Stadt Amberg nimmt die Stellungnahme der DB Services Immobilien zur Kenntnis. Die Informationen werden berücksichtigt.

Eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen wird weiterhin durch die festgesetzte Ausrichtung und Materialauswahl der PV-Module vermieden.  
Auch eine Schallreflektion wird aufgrund fehlender Höhenverbindungen zwischen Bahnlinie und PV-Anlagen vermieden.

Die Stellungnahmen vom 15.01.2020 und 08.04.2021 wurden dem Vorhabenträger zur Information weitergeleitet.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Telekom Technik GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 09.04.2021

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Eisenbahn-Bundesamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 30.03.2021

Ihren Unterlagen habe ich entnommen, dass ein Blendgutachten erstellt wurde und keine Blendungen auf Verkehrswege zu erwarten sind. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bezüglich der 144. Flächennutzungs- u Landschaftsplanänderung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 150 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schlackenberg“, verweise ich ergänzend auf die Stellungnahme vom 20.01.2020, Az.: 65133-651pt/008-2020#013, die auch weiterhin Gültigkeit hat.

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.04.2021

Seitens der PI Amberg bestehen keine Einwände hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schlackenberg.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit auf den angrenzenden Straßen durch Blendwirkung, ausgehend von den aufgestellten Modulen der Anlage, beeinträchtigt wird.

(nicht)

Wurde am 19.05.2021 mit Hr. Hofrichter per Mail abgeklärt, fehlendes Wort „nicht“ wurde ergänzt.

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module müssen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Module mit der Bezeichnung „blendarm“ die gleichen technischen Anforderungen erfüllen wie Module mit der Bezeichnung „blendfrei“. Beide Bezeichnungen können bei Modulen genutzt werden, welche mit einer sogenannten Antireflexbeschichtung bezogen wurden. Die Module sind gemäß Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan bei einer Aufneigung auf 15° mit einer Ausrichtung auf 207° Süd-Süd-West (im östlichen Bereich 1), bzw. 149° Süd-Süd-Ost (im westlichen Bereich 2) auszurichten, um relevante Blendwirkungen gegenüber der Umgebung sicher auszuschließen.

Eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen wird somit vermieden.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 12.04.2021

**Das Vorhaben kann, insbesondere aufgrund seiner Nähe zu Bereichen mit hohem Energieverbrauch (Standort im Oberzentrum), zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen. Demnach soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen und darauf hingewirkt werden, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.**

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solarenergie Förderverein Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 25.04.2021

**Empfehlungen:**

- Der Investor möge eine Infotafel an geeigneter Stelle mit Daten zur Anlage errichten.
- Der Investor möge eine jährliche Bilanz zum Ertrag und zur CO2-Einsparung veröffentlichen.
- Der Investor möge eine „Einweihungsveranstaltung“ für die Öffentlichkeit organisieren. Der SFV bietet hierbei seine Mitwirkung in Form eines Infostandes zur PV mit solaren Spielsachen und Experimenten für die Kinder an.

Die Stellungnahme des Solarenergie Fördervereins Amberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit positiver Empfehlung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Gemäß Bebauungsplan ist beabsichtigt, generell keine Werbeanlagen zuzulassen. Der Vorhabenträger darf somit keine als Werbeanlagen geltenden Infotafeln errichten und muss sich auf reine Hinweisschilder beschränken, welche nicht in die Kategorie der Werbeanlagen fallen. Die Inhalte und die Größe des Hinweisschildes dürfen keinen werbenden sondern ausschließlich informierenden Charakter aufweisen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</u></p> <p>Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 19.04.2021</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Am Schlackenberg“ grundsätzlich Einverständnis, wobei das Wasserwirtschaftsamt Weiden laut seiner Stellungnahme vom 22.01.2020 zur weiteren Prüfung und Stellungnahme nach Vorlage ausführlicher Unterlagen im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu beteiligen ist.</p> <p>An den östlichen Rändern werden die Flurstücke der Sondergebietsfläche SO mit den FISTNrn. 1815 und 1816 jeweils Gemarkung Amberg derzeit nur marginal vom statistisch ermittelten Hochwasser HQ<sub>100</sub> der Vils tangiert. Die HQ<sub>100</sub>-Koten erreichen hier eine Höhe von ca. 376 m ü. NN.</p> <p>Mit der Hochwasserschutzmaßnahme nördlich von Amberg, mit der ein Hochwasserrückhaltebecken mit Rückhaldedamm errichtet werden soll, wird ein Rückhalt in der Fläche und eine Drosselung des Hochwasserabflusses von 100 m<sup>3</sup>/s auf 70 m<sup>3</sup>/s verfolgt. Mit der Errichtung des Rückhaldedamms würden sich die HQ<sub>100</sub> Grenzen von den Flurstücken FISTNrn. 1815 und 1816 jeweils Gemarkung Amberg entfernen.</p> <p>Laut Vorhaben- und Erschließungsplan 014 / 207-19 vom 24.02.2021 werden im Geltungsbereich etwa 9,5 ha als Sondergebietsfläche SO ausgewiesen.</p> <p>Neben dieser für die Bebauung mit Modulen und Trafostationen vorgesehenen Fläche auf den FISTNrn. 1815 und 1816 jeweils Gemarkung Amberg werden der bereits vorhandene umlaufende Deponieweg als Verkehrsfläche und die für die geordnete Entwässerung des Schlackenberges notwendigen Einrichtungen als Flächen für Versorgungsanlagen bzw. für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Für die erforderliche geordnete Ableitung von Oberflächen- und Sickerwasser wurden dazu zwei Wasserrechtsverfahren durchgeführt:</p> <p>1. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG vom 16.12.2020 für die Errichtung der Ablaufgräben Nord und Süd zur Regen- und Deponiewasserableitung aus der Deponie Schlackenhalde Luitpoldhütte</p> <p>Dazu sind die Auflagen, Bedingungen und Hinweise aus den Fachbereichen Wasserwirtschaft und Naturschutz laut Ausnahmegenehmigung einzuhalten.</p>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt Weiden wurde in dieser Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Informationen zum Thema Hochwasser werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt mit der Planung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde gleichermaßen in dieser Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 beteiligt.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise beider erstellter Wasserrechtsbescheide vom 16.12.2020 sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. Darüber hinaus sind die Wasserrechtsbescheide generell zu befolgen.</p>

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 19.04.2021

2. ~~Widerruflich beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG vom 16.12.2020 für das Einleiten von Deponiesickerwasser und Niederschlagswasser aus der rekultivierten Fläche der Schlackenhalde der Luitpoldhütte. Das auf den PV-Modulen anfallende Regenwasser wird großflächig in der Drainageschicht des Rekultivierungsbodens abgeleitet und zeitverzögert den Entwässerungsgräben zugeführt.~~

In den Erlaubnisbedingungen und -auflagen wurden Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung, Auflagen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie zur Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung als auch Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers an der Einleitungsstelle festgelegt. Darüber hinaus wurde auch Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer geregelt. Der Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage am Schlackenberg ist zur Einhaltung der Erlaubnisbedingungen und -auflagen verpflichtet.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass notwendige Wege (z.B. Pflegewege) innerhalb des SO in unbefestigter Bauweise (z.B. Schotterrasenweg, wassergebundene Decke) auszuführen sind, ohne die Rekultivierungsschicht zu beeinträchtigen.

Durch die Aufstellung der Stahlkonstruktion der Photovoltaik-Freiflächenanlage dürfen weder die wasserundurchlässige Bodenschichtung, die im Zuge der Rekultivierung als Abdichtung aufgetragen wurde, um eine Auswaschung der Ablagerungen durch Oberflächen- bzw. Regenwasser zu unterbinden, als auch die Drainageschicht des Rekultivierungsbodens, die das auf den PV-Modulen anfallende Regenwasser abgeleitet und zeitverzögert den Entwässerungsgräben zugeführt, beschädigt werden.

Die Errichtung der PV-Anlage soll unter Verwendung entsprechender Fundamente nicht in diese wasserundurchlässige Bodenschichtung der Deponieabdichtung und Drainageschicht des Rekultivierungsbodens eingreifen.

Durch die Anlage selbst werden keine grund- und oberflächengewässergefährdenden Stoffe erzeugt.

Baubedingt ist die Gefahr von Kontamination durch Unfälle, Leckagen und unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Es wurde festgesetzt, dass notwendige Wege abgesehen von dem vorhandenen umfahrenden Schotterweg (z.B. Pflegewege) innerhalb des SO in unbefestigter Bauweise auszuführen sind (z.B. Schotterrasenweg, wassergebundene Decke), ohne die Rekultivierungsschicht zu beeinträchtigen.

Gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans darf die Rekultivierungsschicht des Schlackenbergs nicht beeinträchtigt werden, bzw. muss unbeschadet erhalten werden. Diese Festsetzung ist unter Punkt 1.4 (Verkehrsfläche), Punkt 1.6 (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und unter Punkt 2.4 (Abgrabungen und Auffüllungen) aufgeführt.

Der Hinweis zum baubedingten Umgang mit Gefahrenstoffen wird zur Kenntnis genommen und wurde im Umweltbericht beurteilt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Amt 3.29 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.04.2021</p>	<p>Die Abnahme der Sanierungsmaßnahmen erfolgte mit Bescheid vom 17.06.2021.</p>
<p><b>Festlegung der Kompensationsflächen</b></p> <p>Beim Schlackenbergr gibt es ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan. Die Sanierung muss vor einem rechtskräftigen Bebauungsplan abgeschlossen werden, d.h. die Sanierung muss abgenommen sein. In diesem Sanierungsplan wurden damals Ausgleichsflächen festgelegt, die jetzt vorwiegend für die Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden. Aus diesem Grund sind diese Flächen auszugleichen. Hierfür wurde mit dem Büro Löschr Landschaftsarchitektur, Kompensationsflächen auf dem Erzberg gesucht und in einem Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahmen beschrieben.</p> <p>Dieser Pflege und Entwicklungsplan muss im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Bei vielen dieser Kompensationsflächen handelt es sich bereits um relativ wertvolle Flächen, allerdings würden diese ohne die vorgesehenen Pflegemaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht immer schlechter werden und verbuschen. Insbesondere würde der auch im Stadt-ABSP vorgesehene Verbund von Trockenstandorte verloren gehen. Diese Flächen müssen durch Mahd oder Beweidung ständig offengehalten werden.</p> <p>Die Pflege ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Kompensation. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass diese Pflege während der gesamten Zeit der Nutzung der Photovoltaik erfolgt z. B. durch eine Bankbürgschaft. Hier soll noch in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ein geeignetes Verfahren festgelegt werden auch bezüglich des notwendigen Monitoring.</p> <p>Nachdem auf dem Schlackenbergr die Ausgleichsflächen erst angelegt wurden, haben diese noch keine naturschutzfachliche Wertigkeit erlangt, die sie mit Sicherheit in einigen Jahren bekommen würden. Eine Folgenutzung mit Photovoltaik auf so einer Alllastenfläche macht Sinn, denn dadurch muss keine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden. Solche Flächen sind daher ähnlich wie versiegelte Flächen zuerst dafür zu verwenden. Aus diesem Grund wurde frühzeitig mit dem Betreiber vereinbart, dass keine zusätzlichen Kompensationsflächen notwendig werden, wenn dafür die Pflege der Photovoltaikanlage möglichst ökologisch erfolgt. Hier ist vorgesehen, dass die Flächen unter den Solarpaneelen keinesfalls gemulcht werden, sondern wie im Volksbegehren „Rettet die Bienen“ gefordert nach dem 14. Juni abschnittsweise gemäht werden und das Mähgut entfernt wird. Außerdem sollen an besonnten Stellen Steinschüttungen für die Zauneidechse angelegt werden. Die Maßnahmen sollen dokumentiert werden und gegebenenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden (Monitoring). Auch diese Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen dem Pflege- und Entwicklungsplan und wurden aus diesem in den Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag übernommen. Die Pflege der Ausgleichsflächen soll somit gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erfolgen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind als dauerhaft (über den Betriebszeitraum der Anlage hinaus) zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Es wurde außerdem festgesetzt, dass die baulichen Anlagen nach der endgültigen Nutzungsaufgabe vollständig rückzubauen sind. Als Folgenutzung ist extensive Grünlandnutzung entsprechend dem Sanierungskonzept zum Schlackenbergr festgesetzt.</p> <p>Die Sicherstellung der Pflege während der gesamten Zeit der Nutzung wird durch den Durchführungsvertrag des Bebauungsplans gewährleistet.</p> <p>Es ist festgesetzt, dass die nicht überbauten (d.h. auch die mit PV-Modulen überstellten) Grundstücksflächen im Sondergebiet als extensive magere Wiese herzustellen und zu entwickeln sind. Dabei ist ausschließlich zertifiziertes Regio-Saatgut mit gebietsheimischen Wildblumen und Wildgräsern mit Entwicklungsziel Magerrasen zu verwenden. Die hergestellte Magerwiese ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (max. 2x Mahd/ Jahr, Abfuhr Mähgut, Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel, Entfernung Gehölzaufwuchs).</p> <p>Es ist festgesetzt, dass zwischen den Gehölzen im Randbereich des Plangebiets in gleichmäßiger Verteilung fünf Steinhäufen als Reptilienhabitate anzulegen sind.</p> <p>Die Dokumentation und Abstimmung (Monitoring) der genannten Maßnahmen wird durch den Durchführungsvertrag des Bebauungsplans gesichert.</p>



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 5.21 Bauordnung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 13.04.2021

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich nicht um einen Sonderbau. Deswegen kann eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO erfolgen. Es ist daher darauf zu achten das der Bebauungsplan möglichst eng mit dem Investor abgesprochen wird um unnötige Befreiungen und zusätzliche Verfahren zu vermeiden.

Keine Einwände

Die Stellungnahme des Amtes 5.21, Bauordnung der Stadt Amberg wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 5.5 Bauverwaltung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.03.2021

*Keine öffentliche  
Erschließungsanlagen beibehalten*

Die Stellungnahme des Amtes 5.25, Bauverwaltung der Stadt Amberg wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine öffentlichen Erschließungsanlagen festgesetzt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 31.03.2021

**Stellungnahme**

**Strom**

Ohne Einwände

**Gas**

Ohne Einwände

**Wasser**

Ohne Einwände

**Wärmeversorgung**

Ohne Einwände

**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.

Die Bitte der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH wird für die Umsetzung an den Vorhabenträger weitergegeben, intern zur Kenntnis genommen und im möglichen Rahmen zukünftig berücksichtigt.